

Gute Darlegung ist die «halbe Miete»

Bauvorhaben / Bei grösseren Stallbauten wird zusätzlich zum Baugesuchsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verlangt.

ZUZGEN ■ Die Betriebsgemeinschaft Adler und Weiersmüller hat ihre Tierhaltung auf dem Betrieb Adler in Zuzgen AG konzentriert. Auf dem Partnerbetrieb Weiersmüller in Mumpf AG werden die Gebäude zu Einstell- und Lagerzwecken genutzt. Nachdem das landwirtschaftliche Einkommen in den letzten Jahren rückläufig war und die agrarpolitischen Aussichten mit tendenziell sinkenden Preisen diesem Trend nicht Einhalt gebieten werden, entschieden sich die Gemeinschaftler einen neuen Legehennenstall für 9000 Tiere zu erstellen.

Mit dem Umweltverträglichkeitsbericht wird abgeklärt, welche voraussichtlichen Auswirkungen das Projekt auf die Umwelt mit sich bringen wird. Der Bericht soll ein in sich abgeschlossenes und auch für Nichtfachleute leicht lesbares und verständliches Dokument sein. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt es sich um das Verfahren, in dessen Rahmen dieser UVB zu erarbeiten ist.

Gut vorbereitete Gesuche kürzen Verfahrensdauer ab

Der Ablauf einer UVP (z. B. von industriellen Grossprojekten) ist kompliziert und nicht einfach zu verstehen. Bei landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen wird in den meisten Kantonen ein vereinfachtes Verfahren (siehe Schema «Ablauf einer UVP bei landwirtschaftli-

chen Hochbauten») von den zuständigen Instanzen akzeptiert. Dies bedeutet, dass die Voruntersuchung genügt und auf eine sonst übliche Hauptuntersuchung verzichtet werden kann. Erfahrene Fachbüros verzichten fallweise auch auf die raumplanungsrechtliche Vorabklärung und streben das Baugesuchsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung direkt an. Dies spart regelmässig Zeit.

Die Betriebsgemeinschaft Adler und Weiersmüller konnte sich für dieses Verfahren entscheiden, da die raumplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen der inneren Aufstockung eingehalten wurden und der Projektstandort aus immissions-technischer Sicht als nicht heikel beurteilt werden konnte. Dass ein UVP-Verfahren nicht in jedem Fall die Verfahrensdauer eines Baugesuchs in die Länge ziehen muss, hat sich hier gezeigt. Ab Auftragserteilung zur UVP bis Erhalt der Baubewilligung vergingen nur fünfeneinhalb Monate. Dies trotz einer geringfügigen Unterlagenergänzung, aber ohne Einsprachen. Nach weiteren rund fünf Monaten Bauzeit werden die ersten Junghennen planmässig im Januar 2005 eingestallt.

Wo liegen die Knackpunkte?

Welche Bereiche im Rahmen einer UVP zu beurteilen und im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) abzuhandeln sind, ist im Kasten «Inhaltsverzeichnis Umweltverträglichkeitsbericht» ersichtlich. Die Anforderungen an die zu machenden Aussagen sind von Kanton zu Kanton wenig verschieden.

- Im Bereich Luft kommen insbesondere der FAT-Bericht Nr. 476 über die Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen zur Anwendung. Neubauten und Umbauten mit Bestandserhöhungen haben die errechneten Mindestabstände einzuhalten. Erfahrungsgemäss bieten die Geruchsimmissionen ein grosses Einspracherisiko. Seit kurzem werden auch Aussagen zu den Ammoniak- und Schwefeldioxidemissionen verlangt.

- Beim Lärm sind die Immissionsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung einzuhalten. Beurteilt wird insbesondere der zusätzlich anfallende Verkehr (Fut-

Rekordverdächtig: Dank gut vorbereiteten Gesuchsunterlagen können die 9000 Junghennen der Betriebsgemeinschaft Adler/Weiersmüller (im Bild Kilian Adler) schon bald eingestallt werden.

(Bild Hansueli Schaub)



ter-/Tiertransporte, Hofdüngerabfuhr usw.) sowie bei Zwangsentlüftungen die Lüfterschallpegel.

- Die gewässerschutzischen Belange wie ausgeglichene Nährstoffbilanz, Hofdüngervolumen und dessen baulicher Zustand fallen in den Bereich Wasser. Besonders zu beachten sind hier der Quell- und Grundwasserschutz sowie der Schutz von Oberflächengewässern. Entsprechende Reglemente und Karten sind bei der Gemeinde erhältlich oder einsehbar.

- Im Bereich Boden wird üblicherweise eine Aushubbilanz mit Angabe der Verwertung des abzuführenden Materials verlangt.

- Sofern ein Bau nicht einen Standort des Altlastenkatasters tangiert, beschränken sich die Aussagen auf die Abfallverwertung beim Bau und beim Betrieb des Stalls.

- Wird der Wald respektive der Waldabstand nicht beeinflusst, sind keine weiteren Aussagen nötig.

- Zäune können die Wildwechsel beeinträchtigen. In Wildkorridoren sind Zäune nicht zu empfehlen. In Waldnähe sind engmaschige Zäune zu begründen.

- Bei den Auswirkungen auf die Fischerei ist bei grossen Dachflächen auf eine Ableitung in einen genügenden Vorfluter zu

achten. Ein Gewitterregen erwärmt ansonsten einen Bach derart, dass die Fische verenden.

- Im Bereich Landwirtschaft wird die Erfüllung des allgemein üblichen ÖLN vorausgesetzt. Dies wird meist schon vom Markt (Abnehmer) verlangt. Bei den Stalleinrichtungen ist auf die Systemabnahme durch das Bundesamt für Veterinärwesen zu achten. Eigenbauten haben die tierschutzrechtlichen Vorgaben ebenfalls einzuhalten. Der Höchstbestand darf nicht überschritten werden.

- Standorte in geschützten Landschaften sind sehr heikel und bedingen Abklärungen vor der Projektierung. In Angliederung an bestehende Bauten sind die zuständigen Stellen eher bereit, einen Standort zuzugestehen. In Zuzgen ragt der Stallneubau in eine Landschaftsschutzzone, wobei der Stall an die heutigen Betriebsgebäude anschliesst. Mittels geringer Verschiebung des Standorts (hatte Mehraushub zur Folge) hinter die bestehende Scheune tritt der Legehennenstall landschaftlich nicht in Erscheinung. Ist dies nicht möglich, sind Einpflanzungen mit Sträuchern und «ökologischer Ausgleich für verbaute Natur» entsprechende Bewilligungsaufgaben. Wenn vorhanden, ist ein Landschaftsentwicklungsplan (LEP) hilfreich.

- Naturschutzzonen sind als Standorte nicht vorzusehen.

BETRIEBSSPIEGEL

Betriebsleiter:	Betriebsgemeinschaft: Kilian Adler-Weiersmüller und Martin Weiersmüller-Meyer
Arbeitskräfte:	Kilian und Barbara Adler-Weiersmüller, Martin und Anna Weiersmüller-Meyer sowie Vater Kilian Adler
Produktionsart:	ÖLN
Fläche (LN):	45 ha
Höhenlage/Zone:	480 m ü. M./Voralpine Hügellzone
Produktionszweige:	Tierisch: 42 Milchkuhe, 30 Stück Jungvieh, 9000 Legehennen (ab Anfang 2005) Pflanzlich: Winterweizen, Wintergerste, Silomais, Kunst- und Naturwiesen; 140 Hochstämme (vor allem Kirschen)

Diesbezüglich sollen allfällige Biobrücken beachtet werden.

- Als Katastrophenfall kann ein Stromausfall oder eine verstopfte Futter-/Wasserleitungen betrachtet werden. Mittels Notstromaggregat respektive regelmässiger Kontrollgänge kann dieser Bereich mit geringem Aufwand abgehandelt werden.

Welche Erfahrungen in der Praxis gemacht werden

Beim UVB des Projekts in Zuzgen stellten die Meteorwasserableitungen, der Standort teilweise in der Landschaftsschutzzone, die Lage eines Teils der Hühnerweide in der Quellenschutzzone 3 sowie an die Hühnerweide angrenzende Naturschutzzonen im Wald intensiveren Abklärungsbedarf dar. Bei der Planung wurden diese Einschränkungen berücksichtigt, so

dass die Bewilligung problemlos erfolgen konnte. In der Praxis wird immer wieder festgestellt, dass UVBs zurückgewiesen oder abgelehnt werden. Ungenügende Abklärungen und Begründungen, das Fehlen ganzer Prüfbereiche oder differente Angaben in UVB und Plänen sind zu vermeiden. Eine gute Darlegung und Begründung des Bauvorhabens ist meistens schon die «halbe Miete». Einer so gut vorbereiteten Eingabe wird in der Regel eine Bewilligung folgen.

Bei Fragen zur Unterstützung bei Baueingaben oder zur Erarbeitung eines Umweltverträglichkeitsberichts steht die Abteilung Treuhand und Schätzungen des Schweizerischen Bauernverbands unter Tel. 056 462 51 11 gerne zur Verfügung.

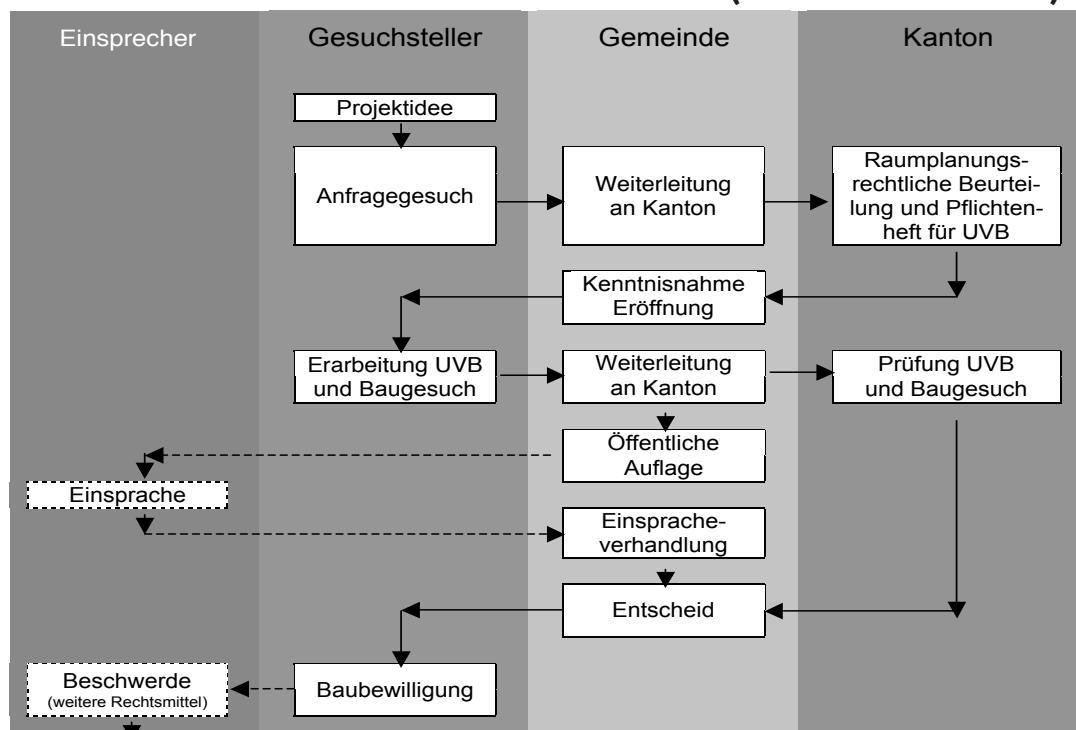
Hansueli Schaub, Treuhand und Schätzungen SBV

UVB

Inhalt

1. Zusammenfassung
2. Auftrag
3. Betriebsbeschreibung
4. Raumplanungsrechtliche Abklärung
5. Begründung des Bauvorhabens
6. UVP-Pflicht
7. Rechtliche Grundlagen UVP
8. Projektbeschreibung
9. Auswirkungen auf die Umwelt
 - 9.1. Luft
 - 9.2. Lärm und Erschütterungen
 - 9.3. Wasser
 - 9.4. Boden
 - 9.5. Abfälle und Altlasten
 - 9.6. Wald
 - 9.7. Jagd und Fischerei
 - 9.8. Landwirtschaft
 - 9.9. Landschafts- und Ortsbildschutz
 - 9.10. Naturschutz
 - 9.11. Katastrophenschutz
10. Gesamtbeurteilung

Ablauf einer UVP bei landwirtschaftlichen Hochbauten (vereinfachtes Verfahren)



LANDWIRTSCHAFT

Wann eine UVP nötig ist

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (Stand 28. März 2000; SR 814.011) beschrieben:

- Neuanlagen, die im Anhang der UVPV aufgeführt sind, unterstehen der UVP-Pflicht.

- Änderungen bestehender Anlagen bedürfen einer Prüfung, wenn mit dem Umbauvorhaben eine Anlage gemäss Anhang UVPV entsteht oder wenn bei einer UVP-pflichtigen, bestehenden Anlage wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen vorgenommen werden.

Folgende Anlagen unterstehen der UVP-Pflicht:

- Gesamtmeliorationen, das heisst Güterzusammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kulturtechnischen Massnahmen wie Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen von mehr als 5 ha, sowie generelle landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (Anhang 80.1).
- Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (gemäss Perimeter der Vorstudie) (Anhang 80.2).
- Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere (Anhang 80.4) mit

- mehr als 125 Plätze für Grossvieh (ausgenommen Alpställe) oder
- 100 Plätze für Mastkälber oder
- 75 Plätze für Mutterschweine oder
- 500 Plätze für Mastschweine oder
- 6000 Plätze für Legehennen oder
- 6000 Plätze für Mastpoulets oder
- 1500 Masttruten.

Bei Anlagen, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen, werden die Vorschriften über den Schutz der Umwelt angewendet, ohne dass ein Bericht nach Artikel 7 UVPV erstellt wird. *hus*